

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken 6 (RÜB 6), Fl.Nr. 179/2, Gmkg. Georgensgmünd in den Auslaufbereich des Werkskanals zur Fränkischen Rezat (Gewässer II. Ordnung) durch die Gemeinde Georgensgmünd, Landkreis Roth**

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Georgensgmünd plant für die ordnungsgemäße Mischwasserbehandlung die Errichtung des Regenüberlaufbeckens 6 (RÜB 6) im Ortsbereich Georgensgmünd. Dieses wurde nach der Überrechnung der Mischwasserbehandlung im Kanalnetz entsprechend den heutigen Anforderungen notwendig. Das Regenüberlaufbecken 6 (RÜB 6) soll mit einem Volumen von 130 m³ errichtet werden. Mittels Abwasserpumpen wird das Mischwasser auf 11 l/s gedrosselt in das Kanalnetz zur Kläranlage Georgensgmünd abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden aus dem Regenüberlaufbecken 6 bis zu 1539 l/s Mischwasser unterhalb des Sägewerkes in den Auslaufbereich des Werkskanals zur Fränkischen Rezat eingeleitet.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen
in der **Zeit vom 13.03.2020 bis 09.04.2020 bei der Gemeinde Georgensgmünd**

Zimmer Nr. 22

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens bis zum 24.04.2020** schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Gemeinde Georgensgmünd und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 230,

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Georgensgmünd, den 11.03.2020

Angeschlagen am: 12.03.2020

Abgenommen am:



Ben Schwarz
1. Bürgermeister